

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kritzow  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

|    |   |            |          |
|----|---|------------|----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf   | von bisher | auf      |
|    |   | EUR        | EUR      |
|    | der Gesamtbetrag der Erträge                                      | 701.200    | 704.300  |
|    | der Gesamtbetrag der Aufwendungen                                 | 848.700    | 885.500  |
|    | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen                 | -120.200   | -101.900 |
| 2. | im Finanzhaushalt   | von bisher | auf      |
|    |   | EUR        | EUR      |
| a) | der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen                       | 652.800    | 705.900  |
|    | der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>          | 781.400    | 818.900  |
|    | der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen      | -128.600   | -113.000 |
| b) | der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit   | 51.500     | 55.800   |
|    | der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit   | 0          | 61.000   |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 51.500     | -5.200   |

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 160.000 EUR auf 65.000 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                      |               |
|----|--|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer  |                      |               |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 339 v. H. | auf *         |
| b) | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 396 v. H. | auf *         |
| 2. | Gewerbsteuer auf   | von bisher 351 v. H. | auf 351 v. H. |

\* Aufgrund der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Grundsteuerreform ist die Festsetzung der Hebesätze derzeit nicht möglich. Die Hebesätze für die Grundsteuer werden zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge eines Ergänzungsbeschlusses zur Haushaltssatzung festgesetzt.

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
statt bisher 1,000 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 1,000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Der Nachtragshaushaltsplan enthält Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V gilt
  - a. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 30.000 EUR sowie ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 30.000 EUR als erheblich.
  - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sowie die Erhöhung eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 30.000 EUR als erheblich.
3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 30.000 EUR betragen. Dasselbe gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweismbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig anzusehen, wenn sie nicht mehr als 20.000 EUR betragen.
5. Im Sinne des § 38 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Nachtragsstellenplan als geringfügig anzusehen, wenn sie die im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigen.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

|    |   |                                   |                               |
|----|---|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                                   | von bisher<br>auf voraussichtlich | -268.100 EUR<br>-76.131 EUR.  |
| 2. | zum Finanzhaushalt<br>der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher<br>auf voraussichtlich | -222.700 EUR<br>-60.339 EUR.  |
| 3. | zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember<br>des Haushaltsjahres                     | von bisher<br>auf voraussichtlich | 813.100 EUR<br>1.017.149 EUR. |

hübz, 24.03.2015  
Ort, Datum



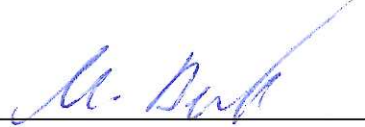
*M. Bal*  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) veröffentlicht.



(Unterschrift)

Bürgermeister